

Das unbelehrbare Reichsarbeitsministerium

Zur Kritik der Kritik des Hausgehilfengesetzes.

Im nichtamtlichen Teil des Reichsarbeitsblattes vom 5. Februar 1930 beschäftigt sich Dr. Heinz Potthoff mit der Kritik, die die Neufassung des Entwurfs eines Hausgehilfengesetzes in den Tageszeitungen, in den Gewerkschafts- und Hausfrauenblättern, in der „Sozialen Praxis“ und im „Arbeitsrecht“ gefunden hat. Er hält es, wie er schreibt, nicht für notwendig, auf alle Einzelheiten der öffentlichen Diskussion einzugehen, da in den Reichstagsverhandlungen Gelegenheit genug zur Erörterung des Für und Wider sein werde. Aber er glaubt, auf einige allgemeine Gesichtspunkte hinweisen zu müssen, die für die Beurteilung des Entwurfs und der dazu gemachten Abänderungsvorschläge entscheidend seien.

1. Potthoff stellt zunächst fest, daß in vielen Fällen der Geltungsbereich des Hausgehilfengesetzes kritisiert worden sei. Es habe in den letzten Monaten ein förmliches Wettrennen verschiedener Berufsgruppen eingekehrt mit dem Ziel der Herausnahme aus der Geltung des neuen Gesetzes. Damit aber würde der Sinn des Gesetzes verflücht, da nicht nur ein Hausgehilfengesetz, sondern ein Gesetz über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft beabsichtigt sei, das die Arbeitsbedingungen aller derjenigen Arbeiter und Angestellten regeln soll, die im privaten Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten oder persönlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Von all den Begründungen, die für die Einschränkung des Geltungsbereichs des neuen Hausgehilfengesetzes namhaft gemacht werden, greift Potthoff nur eine einzige heraus: nämlich die, daß es für die betreffenden Berufsgruppen sozial unerträglich sei, mit Dienstmädchen dem gleichen Gesetz zu unterstehen. Er bezeichnet diese Einstellung — mit Recht — als sozial unerträglich. Aber indem Potthoff nur von dieser Begründung redet, erweckt er den Anschein, als ob für die Herausnahme z. B. der Gärtner, Kutscher, Kraftwagenführer usw. gar keine andere Begründung angeführt worden sei. Das Gegenteil ist der Fall: wir vom Gesamt-Verband wollen die Gärtner, Kutscher und Kraftwagenführer nicht deshalb aus dem Hausgehilfengesetz heraushaben, weil diese Kollegen nicht dem gleichen Gesetz wie die Hausgehilfen unterstehen wollen, sondern einfach deswegen, weil die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes der Eigenart dieser Berufsgruppen so wenig gerecht werden und so sehr auf die Hausgehilfenstätigkeit abgestellt sind, daß die Geltung des neuen Gesetzes für sie eine bedeutende Verschlechterung ihrer sozialpolitischen Stellung bedeuten würde. Für die Gärtner, Kutscher und Kraftwagenführer würde es immer noch besser sein, unter das allgemeine Arbeitsschutzgesetz zu fallen, wenn man nicht dazu übergehen will, für diese Berufsgruppen — ähnlich wie in Oesterreich — besondere Arbeitsschutzvorschriften zu erlassen.

2. Weiter erörtert Potthoff die Frage, ob der Entwurf die Aufgabe habe das altgewohnte Hausarbeitsverhältnis mit der Aufnahme des Arbeitnehmers in die häusliche Gemeinschaft zu erhalten oder nicht. Er schreibt: „Offenbar drängt die Entwicklung einen großen Teil der Haushaltungen von diesem Zustand ab und läßt die Besorgung der Haushaltung durch Mädchen oder Frauen bevorzugen, die eigene Wohnung haben und die nur zur Arbeit in den Haushalt eintreten. Ein Teil der Gewerkschaften will diese Entwicklung fördern, will auch die Hausgehilfen zu „unabhängigen“ Arbeitnehmern machen, wie sie ebenso wie einst die Handlungskommis und die Handwerksgehilfen aus „Kost und Logis“ beim Arbeitgeber herausbringen.“ Sehr richtig sagt Potthoff, daß von solchem Standpunkt aus das Hausarbeitsverhältnis dem gewerblichen Verhältnis sehr ähnlich gestaltet werden könne, daß aber die Rechtsvorschriften ganz andere sein müßten, wenn sie zwingende unabdingbare Grundlage des alten Hausgehilfenverhältnisses sein sollen, das den Arbeitnehmer mehr oder weniger einem Familienalle gleichstellt und ihn in den Haushalt eingliedert. „Der Entwurf“, so fährt er fort, „geht von dem Gewohnten aus. Er will daran möglichst nichts ändern, schon weil die Wohnungsnot es als unverantwortlich erscheinen lassen möchte, wenn man die Millionen von Hausgehilfen, die jetzt im Arbeitgeberhaushalt (wenn auch vielfach unzureichend) untergebracht sind, aus diesem herausdrängen und auf elende Wohnungen (wenn auch nur möblierte Zimmer oder Schlafstellen) anweisen wollte. Im Gegenteil verfolgt der Entwurf das in der Bearbeitung ausgesprochene Ziel eine Zunahme der häuslichen Arbeitsverhältnisse zu fördern, schon weil hier eine Fülle von Gelegenheit zu volkswirtschaftlich nützlicher Arbeit vorliegt, die durchaus nicht in ausreichendem Maße genutzt wird.“ Daher verbietet sich für den Entwurf alles, was, wie die Festbegrenzung der Arbeitszeit, mit der Führung eines Familienhaushalts nicht vereinbar sei und was, wie zu weitgehende Fürsorgepflichten, den Hausfrauen die Haltung von Hausgehilfen in häuslicher Gemeinschaft verleiden möchte.

Potthoff rührt hier eine Frage an, die auch wir nicht aus dem Auge lassen haben und nicht aus dem Auge lassen dürfen: die Grenzen der Sozialpolitik. Wir wissen genau, daß das neue Hausgehilfengesetz, das ein erster Anfang auf dem Wege der

Regelung der Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen ist, nicht alle Wünsche befriedigen kann, die wir hegen, einfach deswegen, weil eine Ueberspannung der sozialpolitischen Forderungen zu Anfang nur auf eine Schädigung des Berufsstandes hinausläuft. Unsozial denkende Hausfrauen, denen zuviel soziale Verpflichtungen auf einmal aufgebürdet werden, scheitern zur Entlastung ihrer Hausangestellten. Solche Arbeitgeber wird man nur durch langsame Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung dazu erziehen können, ohne Schädigung des Hausgehilfenberufs die sozialen Selbstverständlichkeiten zu erfüllen. Aber so sehr wir diese Grenze der Sozialpolitik sehen, so sehr warnen wir vor einer sozialpolitischen Weichheit und Nachgiebigkeit, die glaubt, vor allen Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellen, ausweichen zu müssen, indem man es bei den bestehenden sozialen Umständen bewenden läßt. Ohne Mut und Initiative ist es unmöglich, in der Sozialpolitik nicht vorwärts zu kommen, und ohne Mut und Initiative wird man auch die Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen nicht bessern können.

Potthoff sagt selbst, daß die Entwicklung teilweise in der Richtung geht, daß die Hausarbeit von Arbeitnehmern geleistet wird, die nicht in die häusliche Gemeinschaft der Arbeitgeber aufgenommen werden. Wir wollen uns mit ihm nicht in eine Diskussion darüber einlassen, ob das wünschenswert ist oder nicht. Die Tatsache selbst ist nicht zu leugnen, und daher ist es erforderlich, den Inhalt des neuen Hausgehilfengesetzes so zu gestalten, daß auch diese dem Haushalt nicht angehörenden Arbeitnehmer zu ihrem Recht kommen, daß sie nicht — wozu im Augenblick die Gefahr besteht — eine Verschlechterung ihrer Arbeitsverhältnisse erfahren. Das neue Hausgehilfengesetz muß noch viel mehr, als der Entwurf es vor schlägt, der Vielfältigkeit der Arbeitsverhältnisse in der Hauswirtschaft angepaßt werden.

3. Potthoff wirft auch die Frage der Regelung des Mutterschutzes auf. Das Entschwebende ist nach seiner Meinung nicht die Unterbrechung der Arbeitsstätigkeit, die allein im Gewerbebetrieb eine Rolle spielt, sondern die Frage, ob der Arbeitgeber genötigt werden könne, die Niederkunft in seiner Wohnung stattfinden zu lassen. Wir glauben, daß diese Fragestellung falsch ist, da ja beim Eintritt der Niederkunft die Versicherungspflicht der Krankenkasse in Wirklichkeit tritt und die Übernahme der schwangeren Hausgehilfin in das Krankenhaus oder in die Entbindungsanstalt möglich ist. Sehr erstaunt finden wir allerdings, daß Potthoff es für richtig hält, noch lange für die „bedeulende Einschränkung der Kündigungsfreiheit des Arbeitnehmers kurz vor der Niederkunft der Hausfrau“ zu brechen. Wir haben in diesem Punkt unsere Meinung klar und deutlich genug zum Ausdruck gebracht, als daß wir es nötig hätten, uns zu diesem Punkt noch einmal zu äußern.

4. Potthoff setzt sich dann weiter mit der Urlaubsfrage auseinander und erklärt, daß es nicht angängig sei, die Urlaubsvorschrift auf alle Hausarbeitnehmer anzuwenden. Es werde offenbar übersehen, daß zu ihnen auch Gelegenheitsarbeiter gehören wie Putzfrauen und Waschfrauen, die vielleicht wöchentlich einmal für einige Stunden oder im Monat für einen Tag zur Arbeit kommen. Wir sind durchaus mit ihm einig, daß natürlich für diese Gelegenheitsarbeiter ein Urlaubsanspruch nicht in Frage kommen kann. Anders aber steht es mit den Arbeitnehmern, die wie Tagelöhner bei dauernder Arbeitsleistung nicht im Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind. Für sie müssen selbstverständlich die Urlaubsvorschriften Gültigkeit haben. Hier ist wieder einmal ein Punkt, wo der Entwurf des Hausgehilfengesetzes zu sehr auf die in Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen abgestellt ist.

Sodann glaubt Potthoff, daß ein Anspruch auf Wohnungsentgelt während der Urlaubszeit nicht erhoben werden könne. Wohnungsentgeltung sei etwas ganz Neues. Es gäbe kaum irgendwo den Brauch, daß Hausmädchen usw. in der Ferienzeit eine Geldvergütung für Nichtbenutzung ihres Zimmers erhielten. Es gäbe keinen Tarifvertrag in irgendeinem Beruf, der Arbeitnehmern, die in häuslicher Gemeinschaft stehen oder Dienstwohnung haben, ein Wohnungsgeld für die Urlaubszeit gewähre. Es gäbe auch keinen Tarifvertrag anderer Berufe, in dem beurlaubten Arbeitnehmern neben dem Fortbezug des Arbeitsentgelts ein besonderes Wohnungsgeld gestiftet würde. Wir sind der Meinung, daß Potthoff hier in der Ablehnung der Wohnungsentgeltung von falschen Voraussetzungen ausgeht. Selbstverständlich kann es in den Tarifverträgen anderer Berufe keine Sicherung des Wohnungsgeldes geben, da ja die Kosten der Wohnung in dem Arbeitsentgelt einbegriffen sind und diese Arbeitnehmer also mit der Fortdauer des Arbeitsentgelts ohne weiteres ihre Wohnungsentgeltung miterhalten. Bei Hausgehilfen ist es aber so, daß die Gewährung der Wohnung ein Teil ihres Arbeitsentgelts ist, auf den sie während des Urlaubs vollen Anspruch haben, da ihnen ja nicht zugemutet werden kann, ihren Urlaub im Haushalt des Arbeitgebers zu verbringen und die ihnen zur

Verfügung gestellte Wohnung auch während des Urlaubs zu benutzen. Dem Arbeitgeber steht es ja frei, während der Urlaubszeit seiner Hausangestellten das von ihr bewohnte Zimmer nach seinem Belieben frei zu benutzen. Eine Wohnungsentwöhnung für Hausgehilfen ist daher durchaus berechtigt und am Platz.

5. Wie wir schon erwähnt haben, sind wir mit Potthoff der Ansicht, daß bei der Abmessung der Fürsorgepflichten der rein praktische Gesichtspunkt beachtet werden muß, daß nicht die Gewährung von gesetzlichen Ansprüchen zum Nachteil ausschlägt. Das Wichtigste, sagt Potthoff, sei die Erhaltung der Stellung, also die Vermeidung der Kündigung. Und gerade deswegen stehen wir auf dem Standpunkt, daß der Schutz der Hausgehilfen bei Krankheit und Niederkunft nicht streng genug sein kann, und daß der Schutz, den der Entwurf des Hausgehilfengesetzes gewähren will, nicht genügt, um den Arbeitnehmern ihre Stellung zu erhalten.

Der kommende Kampf im Reichstag wird uns noch genug Gelegenheit geben, unseren gewerkschaftlichen Standpunkt zur Frage des Hausgehilfengesetzes zum Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne stimmen wir Potthoff zu, daß der Entwurf in seiner jetzigen Fassung sicher nicht das letzte Wort ist. Soll das Hausgehilfengesetz für die Hausangestellten geächtlich sein, so muß es schon anders aussehen als der Entwurf.

Dor dem Arbeitsgericht

Ein unerhörter Fall von Ausbeutung einer Frau als Arbeitskraft und als Geliebte eines 80jährigen Majors aus der Familie des Schnapsfabrikanten Gilka gelangte durch das Berliner Arbeitsgericht an die Öffentlichkeit.

Vor 7½ Jahren lernte der damals bereits 72jährige Major a. D. Maximilian Gilka eine 18jährige Verkäuferin kennen. Das Mädchen, gebendet vom Glanz des Namens und der vornehmen Verwandtschaft des Alten, glaubte mit dieser Bekanntschaft das große Los gezogen zu haben. Sorgen im Elternhaus, schwere Arbeit bei geringer Bezahlung und die ewige Hoffnung so vieler Frauen, daß das Leben gerade ihnen etwas Besonderes bringen müßte, brachten das junge und unerfahrene Geschöpf zu dieser wider natürlichen Stellung. Sie gab ihren Beruf auf, um in der „Goldenen Hütte“, wie der Alte sein Haus zu nennen pflegte, den Posten einer Wirtschafterin, Krankenpflegerin und Geliebten auszufüllen. Der raffinierte Greis sparte das Gehalt für die Arbeitskraft und sicherte sich das Mädchen durch ein Testament. Seine geschiedene Frau und die Kinder waren bereits früher abgefunden, er lebte von einer Rente und den Zuschüssen seiner kapitalkräftigen Schwiegeröhne; zu erben gabs nur die Wohnungseinrichtung, Silber, Wäsche und ein paar geringe Erbsparnisse. In feierlicher letztwilliger Verfügung bestimmte er die Einsegnung seiner Leiche in der Berliner Dreifaltigkeitskirche, Aufbahrung in der Uniform der Leibgardeschularen, Beisetzung im Mausoleum der Familie Gilka unter Beteiligung der ehemaligen Kameraden der Gardekavalleriebrigade mit Kapelle, „lustigen Jägerliedern“ und Salutsschüssen am Grabe. Nach dieser standesgemäßen Einleitung kam ein Lobeshymnus auf „das gute und edle Wesen“ der kleinen Gertrud, die zum Dank für ihre Aufopferung den (allerdings schätzbaren) Rest des ehemaligen großen Vermögens erben sollte.

Als sich nach sechs Jahren der alte Husar noch immer frisch und lebendig fühlte, setzte er im Oktober 1928 einen Vertrag auf, der Gertrud besser sichern sollte als das Testament. Er erklärte schriftlich, sie habe ihm ihren Arbeitslohn bis zum 1. Oktober 1930 gestundet; sollte etwa aus der Erbschaft aus irgendeinem Grunde nichts werden, so sei ihr für all die Jahre ein Gehalt von monatlich 100 Mk. nachzusahlen. Im Sommer des vorigen Jahres, Gertrud war 26, Gilka inzwischen 79 Jahre alt, packte den Alten die Eifersucht auf Gertruds neuen Freund. Er änderte das Testament, bedrohte das Mädchen mit Erschießen, so daß sie schließlich aus Angst um ihr Leben im November das Haus verließ. Vor dem Arbeitsgericht verklagt, versuchte er erst einen Anwalt einzuschmuggeln, entschuldigte sein eigenes Fernbleiben mit Altersschwäche und schickte zuletzt einen Freund, der 1000 Mk. als Abfindung für sieben Jahre anbieten sollte. Er ließ bestreiten, daß Gertrud in einem Arbeitsverhältnis zu ihm gestanden hätte und präferierte als Beweis einen Liebesbrief, den das dumme Mädchen, 18jährig, am 7. Juli 1922, vor ihrem Einzug in die „Goldene Hütte“ geschrieben hatte. Dieser vor acht Jahren geschriebene Brief wurde dem Mädchen zum Verhängnis. Das Arbeitsgericht wies die Ausgebütete, die um ihren wohlverdienten Lohn kante, kostenpflichtig ab, mit der Begründung, der vor acht Jahren geschriebene Brief habe der Kammer hinreichend bewiesen, daß intime Beziehungen, gleich welchen Grades, bestanden hätten; das Ganze sei als Konkubinat anzusehen, für das nur der äußere Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewählt worden sei. Auf die wichtige Frage, daß der lebenslustige Greis auf Kosten der besten Jahre des Arbeiterkindes die Ausgaben für die notwendige Bedienung erspart habe, ging das Gericht nicht ein. Die Öffentlichkeit wird diesen Urteilspruch des Arbeitsgerichts bestimmt nicht verstehen.

Sozialversicherung

Eine bedeutsame Entscheidung des Reichsversicherungsamts bezüglich Hinterbliebenenrente. Eine ganze Anzahl von Landesversicherungsanstalten vertraten bisher die Ansicht, daß nach erfolgter Rückertattung der Beiträge zur Invalidenversicherung an die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1912 verstorbenen Versicherten auch auf Grund des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 eine Witwenrente nicht gewährt werden könne. Der 9. Revisionsrat des Reichsversicherungsamts hat nun am 20. Januar 1930 einen Grundsatz ausgesprochen, der für Tausende von Witwen von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Der Entscheid lautet:

„Der Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisente) nach Artikel 3 des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzblatt I, S. 135) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Hälfte der von den Versicherten entrichteten Beiträge gemäß § 31 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 oder § 44 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1889 erstattet worden ist.“

Diese grundsätzliche Entscheidung zwingt die Landesversicherungsanstalten, die bereits eine große Anzahl von Ansprüchen auf Hinterbliebenenfürsorge wegen erfolgter Erstattung der Hälfte der Beiträge abgelehnt haben, zu den notwendigen Folgerungen.

Hamburg. In Nr. 4 der „Freien Gewerkschaft“ vom Mittwoch, dem 22. Januar 1930, Beilage des „Hamburger Echo“, wurde ein Artikel veröffentlicht: „Hausangestellte, Arbeitgeber und die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg.“ Aus diesem Artikel geht hervor, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse eine Beitragskontrolle durchgeführt hat. Wie aus Nachstehendem hervorgeht, hat diese Beitragskontrolle seitens der Allgemeinen Ortskrankenkasse auch für die Hausangestellten großes Interesse hervorgerufen. Wie allgemein bekannt, ist es in Hamburg üblich, daß der vereinbarte Lohn der Hausangestellten voll ausbezahlt wird. Der Teil der Sozialbeiträge, der auf die Hausangestellte fällt, wird von der Herrschaft getragen. Naturgemäß ist es eine Selbstverständlichkeit, daß dieser Teil der Sozialbeiträge zu den vereinbarten Lohn hinzuzurechnen ist. Dieses ist dann der wirkliche Verdienst der Hausangestellten und demgemäß hat dann die Einstufung in die Lohnklasse zu erfolgen.

Das Vorgehen der AOKK Hamburg hat, wie zu erwarten war, bei den Arbeitgebern Unzufriedenheit ausgelöst.

Eine am 31. Januar d. J. stattgefundenen außerordentlichen Ausschusssitzung der AOKK hat beschlossen, zunächst von der Nachzahlung der zu niedrig abgeführten Beiträge abzusehen, da dieser Rechtsstreit zur grundsätzlichen und allgemeinen Entscheidung gebracht werden soll. Bevor nun aber diese endgültige Entscheidung gefallen ist, kommen jetzt schon Herrschaften bei und kürzen den Hausangestellten die Löhne. — Es sind schon mehrfach Beschwerden in dieser Beziehung an uns gelangt, wo von den Herrschaften versucht wird, auf Grund des Vorgehens der AOKK, den Lohn zu kürzen.

Wir können den Hausangestellten nur empfehlen, sich die Kürzung des Lohnes nicht gefallen zu lassen. Eine Berechtigung liegt seitens der Herrschaft nicht vor. — Falls eine gütliche Einigung jedoch zwischen Herrschaft und Hausangestellte nicht erzielt werden kann, fordern wir die Kolleginnen auf, sich bei ihrer Organisation, dem Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Bezirksverwaltung Groß-Hamburg, Fachgruppe Hausangestellte, Hamburg I, Besenbinderhof 56, Hths. II, zu melden, damit diese eine Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeiführen kann.

Einige Fälle sind schon zugunsten der Hausangestellten entschieden worden. E. B.

Die steuerliche Bewertung der Sachbezüge für die Lohnsteuer im Jahre 1930

Für das Jahr 1930 gelten für die steuerliche Bewertung der Sachbezüge die bisherigen Richtlinien. Es werden also für die Ermittlung des Einkommens berechnet:

A. Delle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

1. für weibliche Hausangestellte und niedrig bezahlte weibliche Arbeitskräfte mit monatlich 25 Mk.;
2. für männliche Hausangestellte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen, Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen und für die in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter 3. besonders genannt sind, mit monatlich 40 Mk.;
3. für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Kapitäne, 1. Offiziere, 1. Ingenieure, Ärzte und Zahnmeister auf Passagierdampfern über 5000 Bruttoregistertonnen in transatlantischer Fahrt.

vorbehalten bleiben sollen, zu deren Beurteilung nur sie allein befähigt sind, nämlich mietrechtliche. Dieselben sozialpolitischen Gesichtspunkte, welche für die Schaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit maßgebend waren, haben den Gesetzgeber schon früher veranlaßt, den Schutz der Inhaber von Dienst- und Werkwohnungen durch eine Bestimmung zu verstärken, durch welche die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Vorfrage der Beurteilung des Mietöffnengerichts entzogen und der arbeitsgerichtlichen Stelle vorbehalten ist, bei welcher neben dem unparteiischen Vorsitzenden und dem Arbeitgeberbeisitzer nicht wie beim Mietöffnengericht ein zweiter Arbeitgeber der Mieter ist, sondern ein Arbeitnehmerbeisitzer mitwirkt.

Was nun die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts anlangt, daß die Feststellungsklage deshalb nicht zulässig sei, weil es an einem Rechtsverhältnis fehle, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen zwischen den Parteien Streit herrsche, so ist bereits auch an dieser Stelle von mir die gegenteilige Meinung vertreten worden. Es erübrigt sich daher, eingehend auf diesen Streitpunkt einzugehen. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen, u. a. Band 92, S. 7; Band 74, S. 292 (RGZ) und JW. 1902, S. 605, ausgeführt hat, feststellbar sei nicht allein ein selbständiges Rechtsverhältnis im ganzen, sondern auch die einzelnen Berechtigungen, die nur Ausflüsse jenes Rechtsverhältnisses sind. Jedes subjektive Recht schaffe rechtliche Beziehungen zwischen zwei Personen oder zwischen einer Person und einer Sache und bearbeide also ein Rechtsverhältnis. In der Rechtsprechung und in der Literatur sei anerkannt, daß auch die Rechte eine Rechtsänderung demnach zu vollziehen, also die sogenannten Rechte des rechtlichen Könnens Gegenstand einer Feststellungsklage sein können. Es kommt auch nicht darauf an, daß das Kündigungsrecht, das streitig ist, nicht mehr besteht, sondern wegen der inzwischen eingetretenen Beendigung des Dienstverhältnisses der Vergangenheit angehört. Denn in einer Entscheidung vom 5. November 1890 (RGZ, Band 27, S. 205) hat das Reichsgericht unter Bezugnahme auf die Anmerkungen in zwei Kommentaren zur Zivilprozedurordnung (§ 231) ausgesprochen, daß zwar eine Klage auf Feststellung von Rechtsverhältnissen, die der Vergangenheit angehören, in der Regel nicht zulässig sei, daß jedoch eine Ausnahme dann eintrete, wenn das frühere Bestehen von Rechtsverhältnissen die Grundlage eines vom Kläger jetzt verfolgten Anspruches bilde.

Das der Vergangenheit angehörende Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Entlassung ist die Grundlage für den Räumungsanspruch. Das Schicksal der beim Mietöffnengericht erhobenen Räumungsklage ist von der Feststellung abhängig, ob ein gesetzlich bearbeiteter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben war, so daß das frühere Bestehen des Kündigungsrechts die Grundlage für den gegenwärtigen Räumungsanspruch bildet. Die hier vorzutragene Auffassung wird auch im Schrifttum überwiegend vertreten, u. a. von bedeutenden Arbeitsrechtlern, wie Geh. Rat Volkmar (Reichsjustizministerium), Groh, Nörpel u. a. Auch die Mehrzahl der Kammern des Landesarbeitsgerichts Berlin teilt nunmehr den gleichen Standpunkt. Die ordentlichen Gerichte in Dresden scheinen anderer Meinung als das Arbeitsgericht zu sein und die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für gegeben zu halten, da die Beschwerde gegen den Auskunftsbescheid des Amtsgerichts durch das Landgericht zurückgewiesen worden ist. Die Auffassung des Arbeitsgerichts in Dresden kann zu weitest gehenden Konsequenzen führen. Auf der einen Seite halten sich die ordentlichen Gerichte nicht für zuständig und auf der anderen Seite auch das Arbeitsgericht nicht. Hieraus würde sich ein Zustand der Rechtsverweigerung ergeben, wenn nicht etwa eine neue Beschwerde mit der Begründung, daß das Arbeitsgericht seine Zuständigkeit abgelehnt habe, beim Landgericht von Erfolg gekrönt sein würde. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Feststellungsinteresse hier schon deshalb gegeben sein kann, weil die ordentlichen Gerichte eine solche Feststellung des Arbeitsgerichts verlangen und die Beschwerde des Klägers dagegen ihm nicht geholfen hat. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben ein gleiches Interesse daran, daß die Feststellung durch das Arbeitsgericht getroffen wird. Die Arbeitnehmer aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, im besonderen wegen der paritätischen Besetzung auch mit einem Arbeitnehmer, bei der Fachkammer mit einem Berufsgenossen, und die Arbeitgeber wegen der schnelleren Erledigung des Rechtsstreites, da naturgemäß das Arbeitsgericht schneller zu entscheiden in der Lage ist, als wenn die Beweisaufnahme in zwei Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt. Vielleicht kommt das Reichsarbeitsgericht einmal zu der entgegenstehenden Ansicht unter Berücksichtigung der anders lautenden Entscheidungen des Reichsgerichts. Noch besser wäre es für sämtliche Beteiligten, wenn durch eine von mir bereits angeregte Änderung des Mieterschuldengesetzes die Entscheidung über die Räumung der Dienst- und Werkwohnungen dem Arbeitsgericht übertragen würde. Diese Frage ist jetzt, wo eine Änderung des Mieterschuldengesetzes nahe bevorsteht, überaus akut. Die Möglichkeit der Herbeiführung einer anderweitigen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts wie auch einer Änderung des Mieterschuldengesetzes im vorbezeichneten Sinne liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Damit würde endlich die langersehnte Einheitslichkeit der Rechtsprechung in dieser Streitfrage zum Wohl beider Parteien gewährleistet werden.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. (Branchenversammlung der Wachangestellten.) Am 23. Januar fand im Gewerkschaftshaus die Branchenversammlung der Wachangestellten statt, die den Geschäftsbericht entgegennahm und in welcher die Neuwahl der Branchenleitung vorgenommen wurde.

Den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr erstattete der Kollege Wieloch. Derselbe schilderte zunächst die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Jahres 1929. Redner ging insbesondere auf die Änderungen sozialpolitischer Gesetze ein. Einen besonderen Raum seiner Ausführungen nahm der Hinweis auf den Zusammenschluß der Organisationen ein. Kollege Wieloch schilderte hierbei die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen bis zum Zusammenschluß im Gesamtverband.

Hierauf gab der Referent den eigentlichen Geschäftsbericht. Er nannte die Zahl der verschiedenen Veranstaltungen und erklärte, daß auch im verfloffenen Jahre die Funktionäre im allgemeinen ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. Kollege Wieloch schilderte noch einmal die Schwierigkeiten bei der letzten Lohnbewegung. Er beendete seine Ausführungen mit dem Appell an alle Kollegen, Kritik an dem Geschäftsbericht zu üben, um der neuen Branchenleitung die Wege zu weisen, wie es unter Umständen möglich ist, mehr für die Kollegen Wächter zu tun. In der hierauf folgenden Diskussion meldeten sich zwei Kollegen, die der Organisationsleitung den Dank der Versammlung für die im Berichtsjahre geleistete Arbeit aussprachen. Unter der Berücksichtigung, daß ein großer Teil der Wächter noch immer nicht den Weg zur Organisation gefunden habe, sei der Erfolg um so höher zu werten.

Am Schluß der Versammlung gab der Kollege Wieloch der Hoffnung Ausdruck, daß der nächste Geschäftsbericht ein günstigeres Ergebnis aufweisen möge. Um das zu erreichen, sei es notwendig, alles daran zu setzen, um die heute noch abseits stehenden Kollegen Wächter der Organisation zuzuführen. Die alsdann vorgenommene Neuwahl der Branchenleitung hatte nachstehendes Ergebnis:

Der Kollege Golze wurde als erster und der Kollege Ubricht als zweiter Branchenleiter, der Kollege Jankow als erster und der Kollege Köhler als zweiter Schriftführer, die Kollegen Müller, Scheffin und Schiffer als Beisitzer und endlich der Kollege Wieloch als Branchenberater gewählt. Hierauf erfolgte Schluß der von lebendigem Geist getragenen Branchenversammlung.

Berlin. (Wohnhausportiers.) In der am 30. Januar in den Spichernsälen stattgefundenen Branchenversammlung der Wohnhausportiers nahmen die Kolleginnen und Kollegen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1929 entgegen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Branchenleiter, Kollege Silian, der im Laufe des Geschäftsjahres verstorbenen 14 Kolleginnen und Kollegen. Zu Ehren der Verstorbenen hatten sich die Anwesenden von den Prägen erhoben. Anschließend gab Kollege Paul Säpfer seinen Jahresbericht, in welchem er u. a. folgendes ausführte: Auch das Jahr 1929 war ein Jahr der Arbeit und des Erfolges. Wohl hat die Organisation im letzten Geschäftsjahr bedeutend weniger Prozesse als im Vorjahr zu führen gehabt, trotzdem aber ist die Zahl noch sehr erheblich. Es hat sich gezeigt, daß sich ein großer Teil von Hausbesitzern mit der Bezahlung des Tariflohnes abgefunden hat. Die Folge davon ist auch ein Rückgang der Räumungsklagen. Wegen Lohnunterschieden haben wir mit 154 Arbeitgebern die Klinge beim Arbeitsgericht kreuzen müssen. Erst durch 285 Termine war es möglich, 99 Klagen mit vollem Erfolg, 38 mit Teilerfolg zu beenden. 15 Klagen blieben der Erfolg verjagt. Insgesamt wurden den Kolleginnen und Kollegen 10355,16 RM durch gerichtliche Entscheidungen zugesprochen. Die erreichte Summe, welche nur $\frac{1}{2}$ des Vorjahres beträgt, zeigt, daß hauptsächlich für Kollegen im Nebenberuf geklagt werden mußte. Es wurden außerdem Feststellungsklagen, Räumungs-, Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Zahlungsbefehle, Urlaubs- und Schadenersatzklagen von der Organisation vertreten, so daß bei den einzelnen Gerichten und Mieteinigungsämtern 334 Klagen mit 657 Terminen geführt werden mußten. Davon endeten 191 mit vollem Erfolg, 62 wurden durch Teilerfolg beendet, erfolglos blieben 65 Klagen, und 16 Klagen waten am Jahresluß noch nicht erledigt. In vier Fällen wurden den Kollegen an Stelle von Ersatzraumsicherung nach § 22 MSchG, insgesamt der Betrag von 1780 RM, als Abfindung zugesprochen. Von den Klagen hob Redner besonders die Sache Hrabowski gegen Hellwig hervor, in welcher sich der Anwalt der Kläger beim Amtsgericht Schöneberg erlaubte zu sagen, es sei eine bekannte Tatsache, daß die Arbeitsgerichte arbeitnehmerfreundlich eingestellt sind. Erst nachdem der Vertreter unserer Organisation das Gericht darauf aufmerksam machte, daß damit eine Beleidigung des Arbeitsgerichts ausgesprochen ist, erklärte der amtierende Richter: „Das ist richtig, aber besser, wir haben nichts gehört.“ An Hand weiterer dergleichen Beispiele charakterisierte der Redner, welchen schweren Stand unsere Vertreter vor einzelnen Gerichten haben. Trotzdem gelingt es in den meisten Fällen, sich zugunsten unserer Kollegenschaft durchzusetzen. Ein besonderes Kapitel des letzten Geschäftsjahres

weist die von den Portiers und Hausreinigern vorgenommene Schneebeseitigung dar. Auf Grund der bedeutenden Mehrarbeit infolge des überaus strengen Winters hat sich die Organisation an die Hausbesitzerorganisationen wegen einer besonderen Entschädigung gewandt. Dieses Ersuchen fand jedoch bei den Arbeitgeberorganisationen kein Gehör. Dagegen stellten die Hausbesitzer eine ernente Forderung an unsere Kollegenschaft. Sie forderten den 9-Uhr-, resp. 10-Uhr-Haustürschluß. Ein vom Schlichtungsausschuß gefällter Schlichtungsbescheid, welcher eine besondere Entschädigung dafür vorsah, wurde von den Hausbesitzern abgelehnt. Somit ist es bisher bei dem 8-Uhr-Haustürschluß zur großen Freude unserer Kollegenschaft verblieben.

Durch unermüdbliche Aufklärungsarbeit, an welcher auch die unbefoldeten Funktionäre reichen Anteil haben, konnten der Branche im verfloffenen Jahre 837 neue Mitkämpfer zugeführt werden. Redner ermahnte die Anwesenden, auch im neuen Jahre unter dem Banner „Gesamt-Verband“ alle Kraft für die Organisation einzusetzen. „Vorwärts und aufwärts“ sei unsere Parole. Die Ausführungen des Referenten wurden mit großem Beifall entgegengenommen. In der sich anschließenden Diskussion ergriffen zwei Kollegen das Wort und ergänzten die Ausführungen im Sinne des Kollegen Scherer. Folgende Kollegen wurden in die neue Branchenleitung gewählt: 1. Branchenleiter: Kollege Schliemann, 2. Branchenleiter: Kollege Utech, 1. Schriftführer: Kollegin Fleck, 2. Schriftführer: Kollege Galon. Als Beisitzer wurden die Kollegen Hoffmann, Syagun und Drogies, als Branchenberater der Kollege Scherer wiedergewählt.

Berlin. Zu einem Vortrag über die Verwendung von Gas im Haushalt waren am 14. Februar die weiblichen Funktionäre unserer Ortsgruppe nach dem Hausdienst der städtischen Gaswerke, Am Karlsbad 12/13, eingeladen. Von dem Leiter, Herrn Tombrink, wurden die erschienenen Kolleginnen bearbeitet der darauf hingewiesen, daß alle in der Hauswirtschaft Tätigen, sei es im eigenen oder fremden Haushalt, von der richtigen Verwendung von Gas unterrichtet sein müßten. Er hoffe, daß der Vortrag, verbunden mit praktischem Kochen und Backen, jedem eine Anregung und etwas Neues bringe.

Sodann begann Frau Wegner ihre Ausführungen. In das Arbeitsgebiet der Hausfrau und Hausgehilfin gehöre die Zubereitung der Mahlzeiten. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe für die Gesundheit der Familienmitglieder werde vielfach noch unterschätzt. Nach der heutigen Ernährungslehre würden Gemüse und sonstige Nahrungsmittel nicht mehr solange gekocht wie früher, da sonst die wichtigsten Lebensstoffe (Vitamine), die der menschliche Körper zum Aufbau braucht, totgekocht würden und an Aussehen und Geschmack einbüßen. Die deutschen Haushaltungen verbrauchten mehr Kohlen zur Feuerung als Industrie und Reichsbahn zusammen. Rentabler für unsere Wirtschaft sei die Verwendung von Gas in der Hauswirtschaft. Durch Dorkochen verschiedener Gerichte führte Frau Wegner die sparsame und richtige Verwendung von Gas deutlich vor Augen. Als besonders sparsam erwies sich der Etanenkocher und die Saubergasocher. Die richtige Handhabung und Reinigung der Gasapparate spart und verbilligt die Verwendung von Gas.

Die fertigen Speisen und Kuchen wurden den Vortragsteilnehmerinnen als Kostproben serviert. Kollegin Köhler dankte den Damen und Herren vom Hausdienst für ihre Mühe und Belehrung und wies darauf hin, daß der Zweck des heutigen Abends der sei, den weiblichen Mitgliedern unseres Verbandes Gelegenheit zu geben, sich mit den Neuerungen auf dem Gebiet der Gasverwendung vertraut zu machen. Aufgabe unserer Funktionärinnen sei es, dafür zu sorgen, daß die in nächster Zeit folgenden Kochvorträge von unseren Kolleginnen zahlreich besucht werden. Die Bekanntmachung weiterer Vorträge erfolge durch das Berliner Mitteilungsblatt der „Hausangestellten-Zeitung“.

Hamburg. In unserer ersten diesjährigen Mitglieberterversammlung am 13. Februar 1930 gab Kollege Baum den Tätigkeitsbericht des Jahres 1929. Neben diversen Lohnregelungen und der Erledigung sonstiger organisatorischer Fragen, entfaltete die Gruppenleitung im Berichtsjahre eine lebhafteste Agitation. Der Mitgliederzuwachs betrug 125 Kolleginnen gegenüber dem Vorjahre, das bedeutet wieder einen kleinen Fortschritt.

Vor dem Arbeitsgericht waren 24 Fälle zu vertreten, die bis auf fünf Fälle zuunsten der Hausangestellten geregelt wurden. Es handelte sich in genannten Fällen, wie immer bei den Hausangestellten, um kritische Entlassungen und Lohn- und Zeugnisvorenhaltungen. Beim Wohltätigen Schulverein eingereichte Lohnforderungen für die Frauen in den Schulküchen sind bisher nicht zum Abschluß gekommen.

Der Vorstand des Schulvereins lehnte jegliche Lohnerhöhung ab und drohte damit, sämtliche bisher beschäftigten Frauen zu entlassen und dafür Wohlfahrtsunterstützungsempfängerinnen in Fürsorgepflichtarbeit einzustellen und diese vierteljährlich auszutauschen. Hiergegen hat die Organisation Einspruch erhoben mit dem Hinweis auf das ADAG. Vorläufig sind noch keine Entlassungen vorgenommen. Lohn- und Arbeitsangelegenheiten in der Volkshilfe sind zugunsten der Kolleginnen beigelegt. Die bei der AOK eingetretene Lohnhöhen der Reinemachefrauen durch Auserlegung der Sozialbeiträge, welche die AOK bisher ge-

zahlt hatte, sind durch Ausgleichserhöhung des Stundenlohnes auf 82 Pf. behoben mit Rückwirkung ab 1. August 1929.

Mit dem hier am Weihnachten neu eröffneten Ufapalast kam es bei der Fortschaffung des Malerschmuckes zu Lohnhöhen. Der Verband forderte pro Stunde 1 Mk. für Wochentags- und 1,50 Mk. für Sonntagsarbeit. Leider wahrten die Frauen keine Solidarität und nahmen die Arbeit auf den Vorschlag eines Bauführers für 85 Pf. pro Stunde und 60 Proz. Aufschlag für Sonntagsarbeit wieder auf, ohne sich zuvor mit der Organisation zu verständigen.

Das mit dem Fachauschuß des Arbeitsamts Hamburg getroffene Richtlohnabkommen vom 2. Mai 1928 ist zwar zum 1. April 1929 gekündigt, doch sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen, da das Arbeitsamt nunmehr erklärt, der Fachauschuß sei nicht mehr zuständig für die Lohnfragen. Es soll nun versucht werden mit den Arbeitgeberorganisationen in Tarifverhandlungen einzutreten.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung (Wahlen) macht der Kollege Baum der Versammlung den Vorschlag, den bisherigen Gruppenvorstand 1930 wieder amtieren zu lassen, weil dieser mit den Arbeiten, die sich aus dem Zusammenschluß der drei Verbände zum Gesamt-Verband usw. ergeben, zum Teil schon vertraut ist. Die Versammlung stimmte dem zu. Ebenfalls wurden die Delegierten zur Bezirksverwaltung und die Türkontrollreue einstimmig wiedergewählt.

Dann sprach Kollege Baum über den Zusammenschluß der drei Organisationen zum Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs. Er erläuterte den Aufgabenkreis und die Satzungen. Während durch die Neugliederung die Sektionen in Bezirksabteilungen umgewandelt werden, bleibt für unsere Gruppe der alte Name — Zentralverband der Hausangestellten — bestehen mit dem Zusatz „Gruppe im Gesamt-Verband usw.“. Die Beiträge sind jetzt nach dem Einkommen gestaffelt. Neu eingeführt ist die Invalidenunterstützung, die am 1. Januar 1930 in Kraft getreten ist.

Bei der Erörterung der Invalidenunterstützung ergaben sich Unstimmigkeiten in der Beurteilung des § 17 über die Begriffe Arbeitsunfähigkeit und Alter. Kollege Baum versprach sich hierüber Klarheit zu verschaffen und in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Anfragen aus der Versammlung über Unfallversicherung der Reinemachefrauen soll ebenfalls in einer kommenden Versammlung als Vortrag eingehend behandelt werden.

Mit einem Appell an die Kolleginnen weiter für den Fortschritt der Organisation zu wirken und vor allen Dingen Solidarität zu üben, schloß die Versammlung. A. D.

Humor



Wink. Freundliche alte Dame: „Kann denn dein kleiner Bruder schon sprechen?“ Kleiner Junge: „Ja, er kann schon „Danke“ sagen, wenn man ihm einen Groschen gibt.“

Ein Uhr. Bumfel kommt nach Hause. „Wie spät ist es denn schon wieder?“ schimpft seine Frau. — „Eins, mein Schatz“, schwindelt Bumfel. In dieser Minute beginnt die Wanduhr zu schlagen. Sie schlägt nur die vollen Stunden: „Gong — gong — gong —“ „Genug“, unterbricht sie da Bumfel, „wir wissen, daß es ein Uhr ist! Das brauchst du nicht dreimal zu wiederholen!“

Ehe-Republik.

„Du bist verheiratet, habe ich gehört.“
 „Und ob, seit zwanzig Jahren.“
 „Ja, ja, wie sich die Welt verändert hat, seit wir uns nicht mehr gesehen haben. Na, und bist du zufrieden mit deiner Ehe?“
 „O, hm, na ja, weißt du...“
 „Aha, ich verstehe.“
 „Ja, so ist das. Meine Ehe ist die reinste Republik.“
 „Wieso Republik, das mußt du mir aber doch mal bitte näher erklären.“
 „Meine Frau hat das Wirtschaftsministerium.“
 „Sehr gut.“
 „Meine Schwiegermutter das Kriegsministerium.“
 „Haha!“
 „Meine Tochter die auswärtigen Angelegenheiten. Und ich...“
 „Du bist natürlich der Präsident dieser Republik!“
 „Kein Gedanke. Ich bin das Volk, das die Steuern zahlt...“
 K. W.

Tageschronik

Barbarische Behandlung einer Hausgehilfin.

Dieser Tage trauten Straßenpassanten der westbulgarischen Grubenstadt Pernik kaum ihren Augen, als sie bei der grimmigen Winterkälte ein splitternaht ausgezogenes Mädchen an sich vorüberhaften sahen. Sie erzählte, daß ihr ein junger Mann in einem Anfall von Wut die Kleider vom Leibe gerissen habe. Notdürftig mit einem Mantel umhüllt wurde das Mädchen zum Polizeiamt gebracht. Dort fand sich auch die Frau des leitenden Grubeningenieurs, eines russischen Emigranten, ein, die erklärte, daß die Kleine ihre Hausgehilfin sei und wiederholt Lebensmittel „gestohlen“ habe. Ihr Sohn habe sie bei frischer Tat ertappt und ihr einen „gehörigen Denkzettel“ verabreicht, worauf sie geflüchtet sei. Die Auslage des Mädchens ergab, daß es nie genug zu essen bekommen hatte und, um seinen Hunger zu stillen, heimlich Brot entwendend mußte. Diesmal gefaßt, habe der 26jährige Sohn seiner „Herrschaft“ ihm alle Kleider vom Leibe gerissen und das Mädchen im Verein mit der „Dame“ furchtbar mißhandelt. Tatsächlich war der ganze Körper mit blutunterlaufenen Striemen überdeckt.

Die lokalen Arbeiterorganisationen veranstalteten noch am gleichen Abend eine öffentliche Protestversammlung und verlangten die Entlassung des russischen Ingenieurs und die Bestrafung seines barbarischen Sohnes. Drohungen wurden laut, daß die russische Familie schleunigst die Stadt verlassen solle, damit ihr nicht das gleiche widerfähre, was dem armen Mädchen angetan worden sei. Sämtliche Lebensmittelgeschäfte von Perik verhängten Verkaufsboykott gegen die Russen, die auf Anraten der Polizei bereits am nächsten Tage den Ort verließen.

*

Ueberfall auf einen Wächter.

An der Ecke Büsching- und Höchste Straße in Berlin wurde der Wächter Ernst Günther von mehreren Männern durch einen Stich in den Hals schwer verletzt. Er liegt in lebensgefährlichem Zustande im Krankenhaus Friedrichshain. Die Messerhelden sind unerkannt entkommen.

*

Vergiftung durch Kohlen gas.

Liegnik. Im Hause Frauenstraße 11/12 fand man am Freitag vormittag die beiden Hausangestellten Frieda Gitta und Selma Rißmann in ihrem Zimmer bewußtlos auf, als man durch ihr langes Ausbleiben beunruhigt, in das Zimmer eindrang. Ein Arzt stellte eine schwere Kohlenoxydvergiftung fest. Im Krankenhaus gelang es, die beiden Mädchen ins Leben zurückzurufen. Die giftigen Gase waren infolge einer Undichtigkeit am Ofen in die Stube gedrungen.

In einer Stunde

von Hermann Horn.

Du hast soeben „ein Stündchen“ Mittagsschlaf gehalten. Gähnend stellst du fest, daß eine Stunde eigentlich sehr kurz ist, besonders beim Schlaf. Doch wirst du verwundert dreinschauen, wenn ich dir jetzt erzähle, was alles in der Stunde passiert ist. Während deines Mittagsschlafens sind in unserm Deutschen Reich (auf das sich die übrigen Zahlen auch beziehen) 140 kleine Reichsangehörige zur Welt gekommen, denn 140 Menschen werden stündlich bei uns geboren, und zwar 72 Knaben und 68 Mädchen. Das bedeutet, alle 26 Sekunden kommt einer zur Welt. Das Alleinsein ist nicht jedermanns Sache, also bringt sich alle 35 Minuten so ein kleiner Kerl einen Kameraden mit, also Zwillinge ankommen. Zwillingengeburteten kommen bei uns jährlich 30 000 vor, so daß man sich eigentlich wundert, daß man noch keinen Verein „ehemaliger Zwillinge“ gegründet hat. Drilllinge sind etwas seltener, immerhin etwa 150 im Jahre. Vierlinge dagegen kommen nur einmal im Jahre vor.

Nun die Gegenseite? In der Stunde sind soeben 84 Deutsche gestorben, denn alle 43 Sekunden ruft der Tod einen aus unserer Mitte. Das macht einen jährlichen Geburtenüberschuß fürs Reich von etwa 500 000. Also nimmt unsere Bevölkerung jährlich um eine halbe Million zu. Dann haben während einer Stunde 55 Eheschließungen stattgefunden, jede Minute etwa eine. 1350 Ehen werden täglich bei uns geschlossen und 100 Ehen täglich geschieden. Das bedeutet: während der 8 Amtsstunden alle 5 Minuten eine Ehescheidung. Damit wird jede 13. Ehe geschieden, eine häßliche, aber wahre Feststellung. Wenn die soziale Stellung der Scheidungskandidaten näher untersucht würde, könnten wir sehen, daß 60 Prozent den sogenannten oberen Schichten angehören.

Bei den 34 Deutschen, die stündlich sterben, sterben 8 an Krebs, 7 an Tuberkulose, 3 durch Unfall, 5 an Kinderkrankheiten, 9 an Altersschwäche und 2 Selbstmörder haben wir jede Stunde. In einer Stunde kann wohl allerhand vor sich gegangen sein.

ACHTUNG! RUNDFUNKHOERER!

Am Donnerstag, dem 6. März, nachmittags 3.20 bis 3.40 Uhr, hält der Leiter unserer Berliner Sektion, Kollege Karl Leube, einen Rundfunkvortrag über das Thema:

„Brauchen wir Hausangestelltenheime?“

Der Vortrag geht über die Sender: Der in, Berlin O., Deutschlandsender Königswusterhausen, Stettin und Magdeburg.

Für die Küche

Kartoffelgerichte

Heringskartoffeln (für 6 Personen): 3 Pfund in der Schale gekochte Kartoffeln, $\frac{1}{4}$ Liter Milch, 2 Heringe, 50 Gramm Butter oder Margarine, 20 Gramm Mehl, Zwiebel und eine Prise Pfeffer. Das Mehl wird mit der Butter gelb geröstet und mit der Milch zu einer Soße gekocht. Der feingehackte Hering, die in Scheiben geschnittenen Kartoffeln sowie Zwiebel und Pfeffer werden in die Soße gegeben. Das Gericht muß 5 bis 10 Minuten durchziehen, darf jedoch nicht kochen.

Gebakene Heringskartoffeln: 3 Pfund in der Schale gekochte Kartoffeln, 3 gewässerte Heringe, 60 Gramm Butter oder Margarine, 2 Eigelb, $\frac{1}{2}$ Liter Milch und 30 Gramm Parmesankäse. In eine mit Butter ausgestrichene Auflaufform legt man eine Schicht in Scheiben geschnittene Kartoffeln, dann in Würfel geschnittene Hering und so fort, doch müssen zuletzt eine Schicht Kartoffeln kommen. Die Milch, in der man die beiden Eidotter verquirlt hat, wird nun darüber gegeben, die Butter in Flöckchen oben aufgegeben und zuletzt wird der geriebene Parmesankäse darüber gestreut. Das Gericht wird nun $\frac{1}{2}$ Stunde im Backofen gebacken.

Kartoffelklöße mit gerösteten Semmeln. Zutaten: $1\frac{1}{2}$ Pfund gekochte Kartoffeln, 2 Eier, 200 Gramm Mehl, 80 Gramm in Würfel geschnittene Semmel, 50 Gramm Speck oder Margarine, Salz, Muskat oder etwas Pfeffer. Die geriebenen Kartoffeln werden mit den Eiern, dem Salz, Muskatnuß und der Hälfte der flüssigen Margarine gut durchgerührt, dann werden das Mehl und die in der anderen Hälfte der Margarine gerösteten Semmelwürfel hineingetan und alles zu einem Teig verarbeitet. Man formt daraus Klöße und kocht sie in Salzwasser 8 bis 10 Minuten.

Klöße von rohen Kartoffeln: 3 Pfund geschälte rohe Kartoffeln, 100 Gramm Grieß, 40 Gramm in kleine Würfel geschnittene Semmel, $\frac{1}{2}$ Liter Milch, 60 Gramm Speck oder Margarine, Salz. Die rohen Kartoffeln werden in eine Schüssel, die mit kaltem Wasser gefüllt ist, gerieben, in einen Beutel gegossen und recht trocken ausgepreßt. Die im Wasser sich lösende Stärke wird den Kartoffeln wieder zugefügt. Die Semmelwürfel werden in Butter geröstet. Von Milch und Grieß wird ein Brei gekocht, der kochend über die Kartoffeln gegossen wird, Salz und Semmel werden dazugegeben und alles miteinander gut verrührt. Von der Masse werden Klöße geformt und in Salzwasser 20 Minuten gar gekocht. Die Klöße werden zu Sauerkohl, Braten usw. gereicht.

Gerösteter Hering und Pellkartoffeln. Gebakene Heringe nach schottischer Art zubereitet, sollen sie einmal hier beschrieben werden? Der grüne Hering wird geköpft, die Eingeweide herausgenommen, gewaschen und dann am Rücken aufgeschlitzt. Schwanz, Wirbelsäule und auch die kleinen Gräten werden beseitigt. Der Fisch wird dann in Milch getaucht und in feines Hafermehl gelegt und so auf dem Grill geröstet oder gebraten. Manche Leute, die für gewöhnlich Hering nicht zu essen vermögen, nehmen gern Hering, wenn er, wie hier beschrieben, zubereitet ist. Versuchen wir es einmal.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

August Friedel, Hausmeister.
August Kieselbach, Hauswart.
Karl Nagel, Wohnhausportier.
Ernst Rabsahl, Privatwächter.
Gottfried Schrigge, Heizer.
Hedwig Stimming, Portierfrau.
Fritz Wetzel, Wohnhausportier.

Ehre ihrem Andenken!